

dem pfalz-zweibrückischen Anteil an der Hinteren Grafschaft Sponheim mit dem Hauptort Birkenfeld. Karl wurde Begründer der Linie Pfalz-Birkenfeld, die 1734 zunächst die Nachfolge in Pfalz-Zweibrücken antrat und 1799 die Kurlinien beerbte. Herzog Wolfgang hatte für die beiden Hauptlinien Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Neuburg eine klare Primogenitur geschaffen, an der auch seine Nachkommen festhielten.

Ein Fortschritt in der Verwaltungspraxis ist unter Herzog Wolfgang unverkennbar; er bewirkte eine ausgedehnte Entfaltung obrigkeitlichen Wirkens auf allen Gebieten. Die Gesetzgebung wurde belebt, das Gerichtswesen neu organisiert und auch das gesamte bürgerliche Leben von oben her gesteuert. Durch polizeiliche Vorschriften, die in besonderen Polizeiordnungen zusammengefaßt wurden, sollten beispielsweise Luxus, Prunksucht, Wucher, übertriebener Aufwand bei Familienfeiern, Spielen, Zechen und Faulenzen bekämpft werden. Diese Maßnahmen verursachten ein zahlenmäßiges Ansteigen der Beamten; aber nach dem Tod Wolfgangs erfolgten wieder zahlreiche Entlassungen. Den jährlichen Einnahmen von durchschnittlich 26 000 Gulden stand eine Schuld von mehr als 500 000 Gulden gegenüber³⁸. Deshalb wurde im Neuburger Vertrag (23. November 1569)³⁹ beschlossen, ein Verzeichnis derjenigen Bediensteten aufzustellen, mit welchen künftig die Hofhaltung, die Regierung und die Kanzleien besetzt werden sollten.

Aus Ersparnisgründen blieb Johann⁴⁰ zunächst bei Bruder und Mutter in Neuburg, während die Räte Christoph Landschad, Philipp von Gemmingen, Johannes Stieber und Heinrich Schwebel für ihn die Regentschaft in Zweibrücken führten. Erst 1575 übernahm Johann I. selbst die Regierung. Der kaum veränderten Zusammensetzung des Rates entsprach auch der politische Kurs, den Johann zunächst einschlug. Ebenso wie sein Bruder Philipp Ludwig in Neuburg stimmte er im September 1577 der Konkordienformel zu – wenn auch unter großen Bedenken⁴¹. Im folgenden Jahr stellte er die Formel auf zwei Konventen vor Theologen und Laien zur Diskussion; dabei erwies es sich als bedeutsam, daß in seiner Umgebung einige Männer – vor allem der Superintendent Pantaleon Candidus⁴² sowie der Hofmeister Wolf Wambolt – der reformierten Lehre zuneigten. Nach einer Theologenversammlung vom 20. November 1578 zog Johann seine Unterschrift zurück. Damit begann der allmähliche Übergang zum Calvinismus, der 1588 mit dem Zweibrücker Katechismus, der von Candidus verfaßt worden war und erst 1599 durch den Heidelberger Katechismus ersetzt wurde, einen Abschluß fand.

38 Siehe dazu GHA München HU 4291.

39 GHA München HU 4016; vgl. dazu auch EID, Hof- und Staatsdienst, S. 4.

40 Zu ihm PRESS, in NDB 10, S. 513 f (mit weiterführender Literatur).

41 Vgl. dazu und zum folgenden KOCH, Der Übergang von Pfalz-Zweibrücken vom Luthertum zum Calvinismus.

42 Zu ihm BIUNDO, in NDB 3, S. 121f; siehe dazu auch S. 48, Anm. 120.